

antwortlich sind, darf kein Werk aus der Bibliothek genommen werden.

§. 4.

Ein entlehntes Werk kann 4 Wochen lang behalten werden. Hat sich nach Ablauf dieser Zeit kein anderer Entlehner für das Werk vormerken lassen, so kann dasselbe, nachdem es vorgezeigt worden ist, dem ersten Entlehner auf weitere 4 Wochen überlassen werden. Vierzehn Tage vor dem Ablauf jeden Semesters müssen alle Werke von den Studirenden zurückgegeben werden. Auf besondere Eingabe hin und unter Verwendung eines Lehrers werden auch Bücher über die Ferienzeit abgegeben. Nicht rechtzeitig zurückgelieferte Werke werden durch den Famulus, welcher für jeden Gang 20 Pf. einzuziehen hat, abgeholt.

§. 5.

Der Entlehner eines Buchs hat sich von dem Zustand desselben bei der Empfangnahme zu überzeugen. Beschmutzte oder sonst von oder bei dem Entlehner beschädigte Exemplare werden auf Kosten desselben neu angeschafft.

§. 6.

Aus dem Lesezimmer darf von Niemand eines der aufgelegten Journale, Bücher und Hefte weggenommen werden. Studirende dürfen die dort aufgestellten Journale nicht selbst von ihrem Standort nehmen, sondern haben sie sich von dem Bibliotheksekretär geben zu lassen.

Für die Studirenden ist das Lesezimmer täglich, Sonn- und Feiertage ausgenommen, im Sommer von 8—12 und 2—6 Uhr, im Winter von 8—12 und 4—8 Uhr geöffnet.

